

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau	öffentlich	09.09.2024
Ausschuss für Bauangelegenheiten, Liegenschaften und Verkehr	öffentlich	01.10.2024

**Bauantrag für ein Vorhaben in Nassau, Amtsstraße 11
Errichtung einer Pergola****Fristablauf gemäß § 36 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am: 12. Oktober 2024****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Gemäß § 61 Landesbauordnung (LBauO) bedürfen die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und der Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Genehmigung (Baugenehmigung), soweit in den §§ 62, 67, 76 und 84 LBauO nichts anderes bestimmt ist. Infolge der Eingabe an die Bauaufsichtsbehörde bezüglich der Genehmigungspflicht des o. a. Vorhabens, kommt der Antragsteller der Aufforderung der Bauaufsichtsbehörde (AZ 2023-0985-BS) nun nach und stellt nachträglich den erforderlichen Bauantrag.

Beantragt ist die Errichtung einer Pergola in Nassau, Amtsstraße 11, Flur 58, Flurstück 191/1.

Der erhöhte Außenbereich an der Südseite des Gebäudes (Eiscafé) wurde mit einer 3,75 m tiefen und 10,70 m breiten Pergola überdacht. Die Pergola ist mit herausnehmbaren Glas-Brüstungen (Höhe 0,75 m) sowie einer 1,50 m breiten Zugangstür (Höhe 2,25 m) eingefasst und mit einer zu öffnende Stoffmarkise überdacht. Die Höhe der Pergola liegt bei maximal 3,20 m über dem Straßenniveau.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 'Nr. 5 – Amtsplatz' der Stadt Nassau, so dass sich die Zulässigkeit nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Dem Antrag kann zugestimmt werden, da sich das Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht. Die bauordnungsrechtliche Prüfung obliegt der Bauaufsichtsbehörde (KV).

Über die Zulässigkeit von Vorhaben entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Stadt Nassau. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Stadt Nassau als erteilt, wenn nicht bis zum 12. Oktober 2024 widersprochen wird.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Nassau stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu der beantragten Errichtung einer Pergola in Nassau, Amtsstraße 11, Flur 58, Flurstück 191/1 her.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister